

grund vorhanden sei, so würde sie zur Bezahlung gehalten sein, vom Kläger beim Worte genommen werden und ihre Erklärung nicht zurücknehmen können.

Abg. D. Schröder: Aus der heutigen Diskussion geht wenigstens so viel hervor, daß es zweifelhaft ist, ob ein Rechtsgrund vorliegt. Deshalb scheint mir das Deputations-Gutachten am passendsten zu sein; denn liegt ein Rechtsgrund vor, so thut das Deputations-Gutachten den Petenten keinen Schaden, es schneidet ihnen den Rechtsweg nicht ab; liegt aber ein Rechtsgrund nicht vor, und bewilligen wir dennoch, so thun wir den Steuerpflichtigen weh. Aus diesen Gründen scheint das Deputations-Gutachten den besten Ausweg an die Hand zu geben.

Abg. v. Leyßer: Es ist mehrmals der größere oder geringere Gehalt der damaligen Minister gegen die jetzigen angeführt worden. Das würde mich nicht bestimmen können, mein Urtheil zu ändern, sondern, wie schon von mehreren Rednern gesagt worden ist, man hat einzig und allein den Rechtsgrund ins Auge zu fassen. Nach der stattgefundenen Discussion habe ich mich nicht von der Richtigkeit dieser Rechtsgründe überzeugen können, und ich stimme also für das Deputations-Gutachten.

Staatsminister v. Beschau: Wie die Regierung in Bezug auf den Rechtsgrund denkt, ist bereits früher geäußert worden. In Hinsicht der in Bezug genommenen Billigkeitsgründe muß ich die geehrte Kammer durch Mittheilung der wenigen Worte in der ständischen Schrift vom Jahre 1830 auf die Erklärung aufmerksam machen, auf welche nach der Ansicht der Regierung es hier ankommt. In der Beilage zur ständischen Schrift vom Jahre 1830 sind die Worte enthalten:

„Auch haben die Stände, welche selbst zuerst am Landtage 1805 und Ausschustage 1806 diese Sache in Anregung brachten, niemals die in dem früheren Decrete aus der Nothwendigkeit, sowohl bleibende Gehaltszulagen bei den zu niedrig besoldeten Stellen zu gewähren, als auch bereits gewährte persönliche Gehaltszulagen nicht auf den Zeitraum einer Bewilligung zu beschränken, hergeleiteten Gründe verkannt, und eben so wenig ist von ihnen über die Richtigkeit der nach dem 5. Juni 1815 verbliebenen Bedarfssummen für die bereits gewährten Gehaltserhöhungen, obschon dieselben nur in allgemeinen Sätzen dem Decrete vom 27. October 1817 beigefügt waren, irgend ein Zweifel erhoben worden.“

Die Stände sprechen sich also im Jahr 1830 noch dahin aus, daß sie die Gründe, welche für die bleibende und dauernde Zahlung der Gehaltszulagen sprächen, völlig anerkannten. Lediglich aus dem Grunde, der am Schlusse der Beilage angeführt worden ist, weil sie nämlich einen verhältnißmäßigen Beitrag aus den fiscalischen Kassen begehrten, blieb die Zahlung ausgesetzt. Wenn man auf den Stand der damaligen Verhältnisse zurück geht und den Gang, welchen diese Angelegenheit seit 1818 genommen hat, verfolgt, so drängt sich die Ueberzeugung auf, daß die Regierung unter den damaligen Umständen an sich gewiß kein Bedenken gehabt haben würde, die Zulagen für die bezeichneten Beamten auf die Finanzkassen zu übernehmen. Aber der Streit hatte im Jahre 1818 begonnen und ging bis zum Jahr 1830 fort, und es wurde wohl deshalb hauptsächlich Anstand genommen, diese Anweisung auszusprechen, weil

auf der einen Seite die Regierung ihre Rechte sich nicht vergeben wollte, die Stände anderer Seits aber eine vollständige Berechnung der bezüglichen Fonds begehrten und bis dahin eine Mehrbewilligung verweigerten. So ist es denn gekommen, daß die damals Betheiligten lediglich als Folge dieser Irrungen dabei zu kurz gekommen sind.

Referent Secr. Richter: Den Rechtsgrund setze ich nun bei Seite. Was gegen das Deputations-Gutachten in dieser Beziehung gesagt worden ist, hat mich nicht überzeugen können, daß die Deputation eine falsche Ansicht aufgestellt habe. Ich habe die von der Deputation aufgestellten Gründe nicht widerlegen hören, und neue, das Gutachten der Deputation schwächende sind nicht vorgebracht worden; man hat zwar hervorgehoben, wie die Erklärung der Stände im Jahre 1830 näher andeute, daß man dauernde Gehaltszulagen habe bewilligen wollen, und daß daher durch die in Rückstand gelassenen Gehaltszulagen bei Verschmelzung der fiscalischen Kassen mit den Steuerkassen auf die Staatskasse eine Summe übergegangen sei, die ihr nicht gehört habe. Ich glaube, die Aeußerungen der Stände im Jahre 1830 können nicht mehr beweisen, als die bereits von mir mitgetheilte schriftliche Erklärung der Stände von 1805. An Letztere muß man sich halten, und diese enthält kein Wort von dauernden Gehaltszulagen, von dauernden Bewilligungen. Die Staatsregierung hat ebenfalls derartige, auf bleibende Gehaltszulagen deutende Zusicherungen nicht gegeben; man kann also auch nicht sagen, daß die jetzige Staatskasse aus den fiscalischen und Steuerkassen gleichsam fremdes Eigenthum in sich aufgenommen und sich damit bereichert habe, und ich bleibe wiederholt dabei, daß eine Zusicherung von keiner Seite verbindend erfolgt sei, weder für die Staatsregierung noch für die Stände. Was die Billigkeitsgründe anlangt, so sind deren vielleicht noch mehrere aufzustellen, als in dem Gutachten der Deputation enthalten; diese gehen aus individuellen Ansichten hervor, und darüber läßt sich nicht rechten; der eine hat diese Ansicht, der andere jene, und da glaube ich, kann die Deputation ruhig Jedem überlassen, wie er denkt und stimmen will. Sie hat in ihrem Gutachten in dieser Beziehung Gründe für und gegen die Bewilligung aufgestellt, und nur die Letzteren überwiegender gefunden. Zu bemerken habe ich nur noch auf das, was der Hr. Abg. Rour erwähnte, daß allerdings die verlangte Summe um 100 Thlr. höher in dem höchsten Decrete, als im Eingange des Berichts angegeben ist; ich weiß nicht, durch welchen Irrthum es geschehen; auf die Abstimmung bleibt dies aber ohne Einfluß, weil weiter im Berichte die Summe richtig angegeben und das Gutachten im Allgemeinen auf die verlangte Nummer gerichtet ist.

Präsident: Der vorliegende Gegenstand hat das Interesse der Kammer in einem sehr hohen Grade in Anspruch genommen. Es sind vorzüglich einmal die Rechts- und dann die Billigkeitsgründe zu erwägen gewesen, und wenn man auch hinsichtlich der Rechtsgründe darüber einverstanden zu sein scheint, daß die Kammer bei ihrer Abstimmung nur Rechtsgründe, welche nach ihrer Ueberzeugung vorwalten, wohl vor